

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Reproduktion von Mediaprodukten

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen den WFS (nachfolgend WFS) und dem Besteller eines Produktes bzw. einer Dienstleistung (nachfolgend AG) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung/eines Auftrages erklärt sich der AG mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

1.3 Wenn der AG ebenfalls eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hat, dann verzichtet er für den geschäftlichen Kontakt mit den WFS darauf, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden und hält sich vielmehr an die der WFS.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die WFS stellen ein schriftliches Angebot zur Erbringung der darin definierten Produktions- und Dienstleistungen.

2.2 Beruht der Reproduktionsvertrag auf einem Werk der WFS, das der AG bei ihnen herstellen ließ, erklärt der AG, unabhängig von anderen Bestimmungen und Fristen zwischen den WFS und AG, das zu reproduzierende Werk als von ihm kontrolliert und als so gewollt.

2.3 Das Angebot ist freibleibend und unverbindlich, versteht sich vorbehaltlich der Auftragserfüllung der eigenen Lieferanten und Subunternehmer.

2.4 Entschließt sich der AG zur Erteilung des Auftrages wird der Vertrag rechtsgültig, sobald den WFS das vom AG unterfertigte Angebot vorliegt und dem nicht binnen 3 Tagen widerspricht, das Angebot nicht anzunehmen. Dies kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.

2.5 Die im Angebot vereinbarte Anzahlung ist bis zum darin vereinbarten Termin auf das Konto der WFS zu leisten. Vor Zahlungseingang sind die WFS nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Vertrags zu beginnen.

3 LEISTUNGEN

3.1 Der Reproduktionsvertrag beschreibt den vereinbarten Leistungsumfang sowie das

vereinbarte Entgelt.

3.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart verbleiben alle von den WFS zur Verfügung gestellte Unterlagen wie z.B.: Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Zeichnungen, Skizzen und vergleichbare Unterlagen im Eigentum der WFS und dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

3.3 Liegen einer Reproduktion Daten, Texte, Grafiken, etc. zugrunde, die vom AG oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurde, so ist vom AG eine Rechtsübertragung an den Auftragnehmer vorzunehmen. Wenn durch diese Rechtsübertragung Kosten entstehen – insbesondere für die Abtretung von Rechten, Schutz- oder Urheberrechten Dritter – dann sind diese Kosten vom AG zu entrichten.

3.4 Dem AG zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Texten, Grafiken, Farben, Produkten, Verpackungen und sonstigen Änderungen zur Sicherung der einwandfreien Herstellung und im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die WFS hergeleitet werden können.

3.5 Sofern Termine nicht schon bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden, bestätigen die WFS vereinbarte Termine elektronisch oder schriftlich.

3.6 Wenn der AG während der Produktionsphase seine Anforderungen an das Werk ändert, dann sind Kosten für dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand vom AG zu entrichten. In diesem Fall informieren die WFS den AG unverzüglich über die voraussichtlich entstehenden Zusatzkosten und Terminänderungen.

3.7 Kann keine Einigung über die Änderungen und deren Folgen erzielt werden, gilt der schriftlich vereinbarte Leistungsumfang. Kann dieser aufgrund bestimmter Tatsachen nicht mehr erfüllt werden, obliegt die weitere Vorgehensweise den WFS und sind diese darüber hinaus schad- und klaglos zu halten und die Produktion ist abzunehmen.

3.8 Die WFS behalten sich das Recht zum Rücktritt des Vertrages vor, wenn aufgrund bestimmter Ereignisse (wie in 7.8) oder zum Beispiel aufgrund unklarer Lieferfristen der eigenen Lieferanten der WFS die Lieferverzögerung von den WFS nicht mehr zu vertreten ist.

3.9 Produktionskosten die durch berechtigte Mängelrügen entstehen gehen zu Lasten der WFS.

3.10 Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Lieferverzug aufgrund leichter Fahrlässigkeit, die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf das vereinbarte Entgelt.

4 BEARBEITUNG DES AUFTRAGES

4.1 Die WFS behalten sich die Übergabe der organisatorischen Durchführung und der Produktion in Teilen oder des gesamten Auftrages an Subunternehmer vor.

4.2 Zur Gewährleistung der Erfüllung des Auftrages haben die WFS das Recht, Zahlungen von Gebühren direkt an die Stellen zu leisten, die diese Gebühren einheben, und in weiterer Folge an den AG zu verrechnen.

4.3 Allenfalls anfallende Rechtsgeschäfts- oder Überweisungsgebühren werden ebenfalls an den AG verrechnet.

4.4 Der AG hat die von den WFS geleisteten Gebühren auch dann in der erstatteten Höhe zurück zu erstatten, wenn der AG diese Gebühren aufgrund bestimmter Tatsachen in geringerer Höhe hätte leisten können, die Tatsachen den WFS jedoch nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

5.1 Der AG ist für die Beschaffung von Schutz- und Urheberrechtsfreigaben zuständig, und hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Reproduktion im vereinbarten Sinn zu erfüllen.

5.2 Sollten den WFS die erforderliche Unterstützung der WFS zur Beibringung von Freigaben fehlen, so übernehmen die WFS keine Haftung für die Durchführung des Auftrages, insbesondere der Einhaltung des Liefertermins, auch bei „Deadlines“. Sollten aus fehlenden oder zu spät beigebrachten Schutz- und Urheberrechtsfreigaben Kosten entstehen, sind die WFS schad- und klaglos zu halten.

6 URHEBERRECHTSAUSSCHLUSS

6.1 Der AG haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die Reproduktion, insbesondere schutz- und urheberrechtlicher Art, verfügt. Weiter versichert der AG, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer für die erforderlichen Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Reproduktionsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen durch den Urheber bzw. Lizenzinhaber zu sein.

6.2 Der AG haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an die WFS stellen sollten, und verpflichtet sich, die WFS hierfür schad- und klaglos zu halten.

7 PREIS, LIEFERTERMIN, und ABNAHME

7.1 Alle angeführten Preise sind Nettopreise bei Abholung am Sitz der WFS. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, andere gesetzliche Abgaben und Gebühren, Verpackung, Transportkosten und -versicherung, und sonstiger erforderlicher finanzieller Mehraufwand, werden soweit erforderlich extra berechnet bzw. sind nach Vorschreibung vom AG rückzuerstatten.

7.2 Die WFS behalten sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten – bei den WFS eintreten.

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Fälligkeit ist 14 Tage netto Kassa der Rechnungsstellung nach Beendigung des Auftrages. Zahlungen des AG gelten als verspätet, wenn dieser nicht innerhalb der Fälligkeit den geschuldeten Betrag überwiesen oder bar ausgehändigt hat. Bei Zahlungsverzug, halten sich die WFS offen, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

7.4 Der Liefertermin ist bei Auftragsvergabe zu vereinbaren. Kann der Liefertermin nicht eingehalten, oder die Herstellung nicht durchgeführt werden, so haben die WFS nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

7.5 Die WFS informieren den AG über die Fertigstellung des Reproduktionsauftrages und werden in Folge die Rechnung legen.

7.6. Der AG hat die Ware nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit laut Rechnung zu überprüfen. Erhalten die WFS vom Kunden keine Rückmeldung innerhalb von 6 Werktagen nach Einlangen, dann gilt die Lieferung als mangelfrei abgenommen.

7.7 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

7.8 Mündlich zugesagte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt oder dieser nahe kommende Ereignisse wie Streik, Ausfall oder Störung von technischen Geräten und Maschinen, sowie ein Ausfall oder Erschwernis der Rohmateriallieferungen verlängern verbindliche Lieferfristen oder Termine um ihre jeweilige Dauer und stehen dem AG daraus keine Ansprüche aus verletzten Rechtstitel auch immer zu.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der WFS bis zur Erfüllung aller Forderungen aus diesem Vertrag.

8.2 Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit dem AG nicht gehörenden Waren erwerben die WFS Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Daraus kann jedoch keine Pflicht für die WFS entstehen. An der verarbeiteten Ware entsteht ebenfalls Miteigentum der WFS im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

8.3 Bei Zahlungsverzug oder bei Vermögensverfall des AG dürfen die WFS zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware den Aufenthaltsort, auch wenn dieser versperrt ist, betreten und diese an sich nehmen. Für Schäden, die durch die eventuelle Türöffnung entstehen, haften die WFS nicht.

8.4 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum der WFS. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

9 URHEBERRECHTE, AUFBEWAHRUNG

9.1 Die WFS übernehmen keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Ist oder wird dem AG bekannt, dass Schutz- oder Urheberrechte abgegolten werden müssen, sind die WFS unverzüglich darüber zu informieren.

9.2 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des AGs gefertigt wurden, hat dieser die WFS von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht werden.

9.3 Der AG garantiert, dass er an den zur Reproduktion übergebenen Daten, Materialien, und Inhalten oder der beauftragten Ausführung alle erforderlichen Schutz-, Urheber- und Nutzungsrechte besitzt oder die entsprechenden Rechte zur rechtmäßigen Erfüllung des Auftrages eingeholt hat.

9.4 Die WFS sind weder verpflichtet noch verantwortlich dafür, die Rechtmäßigkeit der Reproduktion zu prüfen, es sei denn, es handle sich dabei um offensichtliche Verstöße gegen das Strafrecht oder strafrechtliche Nebengesetze.

9.5 Die WFS behalten sich das Recht vor, sich gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen nachweisen zu lassen. Kann oder will der AG diese Genehmigungen nicht nachweisen, behalten sich die WFS das Recht vor, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Alle bisher entstandenen Kosten und entgangener Gewinn werden dem AG verrechnet, die Haftung für allfällige Kosten und finanzieller Einbußen gegenüber

den WFS wird ausgeschlossen.

9.6 Der AG erklärt sich auch damit einverstanden, dass die WFS Informationen, soweit es um die Wahrung von Schutz- und Urheberrechten geht, an die betreffenden Urheberrechtsorganisationen bzw. sonstigen Organisationen, die Wahrung dieser Rechte zum Gegenstand haben, zur nötigen Abklärung dieser Rechte weitergibt.

9.7 Im Falle der Lagerung von bereits reproduzierten Produkten wird festgehalten, dass die Aufbewahrung nach den dafür üblichen Richtlinien über Büroraumqualität erfolgt. Im Falle der Bereitstellung eines Kontingentes, welches der AG bereits erworben hat, haften die WFS nicht für beschädigte Ware, wenn diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit beschädigt wurde. Für Ware, die zur Abnahme gelagert und bereit gestellt wird, besteht kein Anspruch auf Reservierung und zeitgerechte Lieferung.

10 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

10.1 Die von den WFS verwendeten Medien sind Standard – Markenartikel und werden von ihnen stichprobenartig auf Schadlosigkeit geprüft. Dafür haften die WFS nicht.

10.2 Die technische Ausrüstung der WFS unterliegt den handelsüblichen Beschränkungen.

10.3 Obwohl die WFS die angewendete Technik nach üblichen Maßstäben wartet und überprüft, haften sie nicht für Ausfälle, die ein Ausführen des Auftrages verhindern.

10.4 Die verwendeten Medien zur Wiedergabe sind auf handelsüblichen Wiedergabegeräten abspielbar. Dennoch kann es zu Inkompatibilitäten bei bestimmten Wiedergabegerät- und Medienkombination kommen. Die WFS übernehmen keine Haftung, dass die verwendeten Medien ausnahmslos auf allen Wiedergabegeräten fehlerfrei abspielbar sind. Für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Verwendung von Medien der WFS entstehen können, wird keine Haftung übernommen.

11. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des AG - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die WFS haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften die WFS nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des AG.

11.2 Sofern die WFS grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden der WFS auf die Ersatzleistung seiner

Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der WFS.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

12.1 Die WFS leisten Gewähr, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Vertragspartner sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

12.2 Die WFS gewährleisten, dass die Vertragsprodukte wie allgemein im Vertrag beschrieben in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die entsprechenden Angaben Teil des Reproduktionsvertrages oder zusätzlich schriftlich bestätigt wurden.

12.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die auf Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Brand, Blitzschlag und Nässe und Feuchtigkeit aller Arten, zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

12.4 Die Gewährleistung beträgt sechs Monate und beginnt mit Übernahme der Produkte. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Garantieansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon geben die WFS etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller bzw. Subunternehmer in vollem Umfang an den AG weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

12.5 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der WFS Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls die WFS die Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigen, ist der AG berechtigt, eine angemessene Verminderung des Kaufpreises, insbesondere von Einzelstücken, zu verlangen.

12.6 Im Falle der Nachbesserung übernehmen die WFS die Arbeitskosten, der Übergabeort der Nachbesserung ist Zustandebringungsart der Erstlieferung. Alle sonstigen Kosten der

Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenden Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten trägt der AG.

12.8 Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

13. EXPORT UND IMPORT

13.1 Die von den WFS produzierten Waren entsprechen an sich und im Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen österreichischen Rechts, insbesondere der Moral und Sitte.

13.2 Im Falle eines Exportes hat sich der AG selbst für die geltenden Bestimmungen für den Export aus Österreich und Import in das allfällige Lieferland zu erkundigen und sich danach zu richten.

13.3 Kann die Ware aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des Lieferlandes nicht, oder nur mit Auflagen eingeführt werden, so treffen die WFS dafür keine Haftung, allfällige Gebühren und Strafen sind vom AG zu tragen, und erklärt dieser darüber hinaus die WFS für schadund klaglos.

14 STORNIERUNG

14.1 Bei einer Stornierung seitens des AGs werden sämtliche Kosten die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind und trotz Storno noch entstehen werden, verrechnet, bzw. von einer Vorauszahlung einbehalten. Dies gilt insbesondere für Vorauszahlungen an und Stornogebühren gegenüber bereits beauftragten Subunternehmern, und Kosten über bereits erstandene Rechte, obwohl diese aufgrund der Stornierung nicht mehr benötigt oder verwendet werden.

15 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus folgenden wichtigen Gründen aufgelöst werden:

- Wenn über das Vermögen eines der Angebotspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen;

- Wenn eine der Parteien trotz schriftlicher Abmahnung des Vertragspartners beharrlich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Änderungen des Produktionsvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

16.2 Der AG ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16.3 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnorm und des UN - Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht für den Sitz der Firma der WFS vereinbart.

16.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der WFS mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der AG erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten. Der AG ist auch damit einverstanden, dass die WFS die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke der WFS auch innerhalb der WFS verwendet, so wie für Referenzen auf der Homepage, etc.

17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

STAND 01.09.2008